



Bezirksregierung Arnberg

G 0020/22

Antrag der Firma Evonik Operations GmbH, Arthur-Imhausen-Straße 92, 58453 Witten, auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung nach §§ 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Polyester 1-Anlage durch Ersatz des Abgaskamins der Wärmeträger-Ölöfen (Bau 625)

Bezirksregierung Arnberg
Az.: 900-0897639-0304/IBG-0003

Dortmund, 29.10.2022

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Evonik Operations GmbH, Arthur-Imhausen-Straße 92, 58453 Witten, hat mit Datum vom 15.06.2022 die Erteilung einer 1. Teilgenehmigung nach §§ 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Polyester 1-Anlage auf dem Betriebsgrundstück in 58453 Witten, Arthur-Imhausen-Straße 92, Gemarkung Witten, Flure 19 und 20, Flurstücke 269, 423, 395, 287 beantragt.

Der 1. Teilgenehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Den Ersatz des bestehenden 55 m hohen Abgaskamins A-09790 der beiden Wärmeträger-Ölöfen D-09010 und D-56050 durch einen neuen 30 m hohen Stahlkamin mit einem Außendurchmesser von 0,71 m.

Folgende weitere Maßnahmen sind mit der o. g. Änderung verbunden:

- die Demontage der Trapezblecheinhausung zwischen den Bühnen +15,5 m und +18,5 m,
- die Demontage der Steigleiter bis zur +11 m Bühne,
- die Errichtung eines Fundamentes für den neuen Abgaskamin,
- die Montage von Stahlbauaussteifungen an der kompletten Bühnenkonstruktion,
- die Demontage des alten Kamins inkl. Leitungen im Zuge eines Stillstandes der BE 09,
- die Demontage der +28,5 m Bühne im Zuge eines Stillstandes der BE 09,
- die Demontage der Stahlbauauskrragung auf der +15,5 m Bühne im Zuge eines Stillstandes der BE 09,
- die Montage des neuen Abgaskamins A-09790 inkl. Leitungen im Zuge eines Stillstandes der BE 09,
- die Demontage überschüssiger elektrischer Leitung etc.,

- die Montage neuer Beleuchtung gemäß Anforderungen,
 - die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des Gerüstbaus und des Korrosionsschutzes.
2. Die Versetzung des vorhandenen Ausgleichsbehälters B-56150 für Wärmeträgeröl von der +23,50 m Bühne auf die +18,5 m Bühne mit anschließendem Rückbau der +23,50 m Bühne.
 3. Die Errichtung und den Betrieb von zwei Ableitflächen im Bereich der AwSV-Anlagen 6 (Bau 624) und 7 (Bau 626) jeweils aus Edelstahl ($d \geq 2$ mm) mit einer umlaufenden Aufkantung von ca. 150 mm Höhe unter den zwei Behältern B-56150 und B-09110 auf der +18,5 m Bühne. Beide Ableitflächen werden mit einer gemeinsamen, nicht absperrbaren Ablaufleitung (legierter Stahl, DN100) ausgeführt, die auftretende Leckagen in die Grube des B-09222 (Bau 625) abführt.
 4. Die Umsetzung eines AwSV-Instandsetzungskonzeptes für den Bereich der Wärmeträgeröl-Öfen durch
 - die vollständige Sanierung des Betons der vorhandenen Grube (Sohle bis Oberkante auf Höhe der Verkehrswege) des Leerlassbehälters B-09222 (Bau 625) nach DAfStb-Richtlinie, insbesondere durch eine fachgerechte Beseitigung aller festgestellten Fehlstellen,
 - die zusätzliche Auskleidung der o. g. Grube bis zu einer Höhe zur Erreichung eines Rückhaltevolumens von min. $V=35$ m³ mit einem nicht-rostenden Stahl nach DIN10088-2 (Materialdicke mind. 2 mm) gemäß der TRwS 786 (Ausgabe 10/2020) Tabelle 3 lfd.-Nr. 11,
 - die Ausstattung des Pumpensumpfes der o. g. Grube mit einer Probenahmeeinrichtung,
 - die Erneuerung der in der Grube vorhandenen Stahleinbauten (Treppen/Laufstege),
 - die Auskleidung der Fläche unter den Filtern F-56000/20 (Bau 625) mit einer Edelstahlverblechung und die dortige Installation einer abführenden Rohrleitung in die Grube des B-09222,
 - die Ausstattung des Tiefpunktes der Rückhalteeinrichtung aus Beton der AwSV-Anlage 7 (Bau 626) gemäß TRwS 786 mit einer geeigneten Beschichtung bzw. einer Verblechung, die Installation einer Leckanzeigeanlage LA+626/2 und die Montage von Gitterlichtrosten als Ersatz zum zurzeit eingebauten Riffelblech.
 5. Die Aufhebung bzw. Änderung von Nebenbestimmungen aus drei Genehmigungen (Az.: 23.8853.17-G 9/67 vom 14.08.1967 (AW-38), 23.8853.17-G 124/74 v. 17.02.1975 (AW-41) und 55.8851.4.1-G 28/92 v. 22.12.1992 (AW-46)), die auf Grundlage einer damals erfolgten Ölfeuerung sowie einer Feuerung von Nebenprodukten aus den Produktionen (Rückständen) festgeschrieben wurden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 8 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.8 (G/E) des Anhangs 1 zur Vier-

ten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Herstellung von Stoffen ... durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ...“).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere darauf, dass die im Rahmen des ersten Teilvorhabens ausschließlich stattfindenden bautechnischen Veränderungen am Kamin A-09790 der BE 9 lediglich die Ableitbedingungen und nicht den Entstehungsprozess der Emissionen (Verbrennung) betreffen. Die relevanten Emissionsmassenströme liegen deutlich unterhalb der Bagatellmassenströme der TA Luft 2021, sodass Vorbelastungsuntersuchungen für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit entfallen. Die Teilimmissionen der Geräuschastrahlung aus dem Kamin befinden sich an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten um mehr als 10 dB(A) unterhalb der insgesamt gültigen Richtwerte und sind somit als irrelevant im Sinne der TA Lärm anzusehen. Durch die Umsetzung eines AwSV-Instandsetzungskonzeptes für den Bereich der Wärmeträgeröl-Öfen (siehe 4. Punkt) werden die Anforderungen an den Gewässerschutz gewährleistet. Die Ergebnisse zu den weiteren Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG ergaben ebenfalls, dass keine nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu besorgen sind.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Es ist Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung, jedoch nicht störfallrelevant.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Lange-Vidaurre